

Winkhaus Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Leistungen und Konstruktionsaufträgen (Stand 23.10.2018)**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit seinem Unternehmen zu erbringen. Er darf Unteraufträge an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Winkhaus erteilen. Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung Dritte hinzuzieht, wird er diese Bedingungen in ihrem wesentlichen Inhalt zum Gegenstand des mit dem Dritten abzuschließenden Vertrages machen.
- 1.2 Von Winkhaus vorgegebene Leistungswünsche, -merkmale, -ziele etc. entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie, mangelfreie und wirtschaftliche Lösung. Sollten die vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale und/oder -ziele etc. dieser entgegenstehen oder Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder –umfang aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so wird der Auftragnehmer diese Winkhaus rechtzeitig anzeigen. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Winkhaus erbracht werden, begründen kein Vertragsverhältnis und keinen Vergütungsanspruch.
- 1.3 Stellt sich heraus, dass bei der Ausführung des Auftrages Schutzrechte/ Urheberrechte Dritter tangiert werden oder besteht eine solche Gefahr, so ist Winkhaus unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Leistungserfolg

- 2.1 Für die Erfüllung des Leistungserfolges sind der vereinbarte Leistungsinhalt und -umfang einschließlich aller zur Spezifikation gehörenden Unterlagen maßgebend. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (einschließlich ggfls. anwendbarer Normen, insbesondere DIN-Normen, VDE-Vorschriften), geltende behördliche und gesetzliche Bestimmungen, allgemein übliche Vorschriften von Berufsverbänden sowie allgemein anerkannte Sicherheitsgepflogenheiten und notwendige Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Sicherheitsvorschriften von Winkhaus sind zu beachten. Bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen muss die Leistung auf gute Durchführbarkeit von Wartungs- und/oder Revisionsarbeiten ausgerichtet sein.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Interessen von Winkhaus zu wahren und alle seinem Ermessen überlassenen Maßnahmen (z.B. die Auswahl von Materialien, Zubehör und Teilen) ausschließlich aufgrund objektiver Prüfung zu treffen. Soweit möglich, soll der Auftragnehmer Bauelemente aus dem

Winkhaus-Erzeugnisprogramm verwenden oder – bei der Durchführung von Konstruktionsaufträgen – ihren Einsatz vorsehen.

- 2.3 Hat der Auftragnehmer Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen usw. zu erstellen, geht mit deren Übergabe das Eigentum daran auf Winkhaus über. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nicht. Nach Fertigstellung sind solche Unterlagen Winkhaus im Original zu überlassen. Von Winkhaus zur Verfügung gestellte Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Diese und sonstige für die Durchführung des Auftrages gefertigten und beschafften Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen usw.) bleiben Eigentum von Winkhaus und sind spätestens nach Beendigung des Auftrages an Winkhaus zurückzugeben. Der Auftragnehmer darf keine Kopien oder sonstige Durchschriften anfertigen und/oder nach Beendigung des Auftrages in seinem Besitz behalten, es sei denn, Winkhaus hat dazu schriftlich sein Einverständnis erteilt. Es steht ausschließlich Winkhaus das Recht zu, an den hier genannten Unterlagen gewerbliche Schutzrechte geltend zu machen und/oder anzumelden bzw. eintragen zu lassen.
- 2.4 Sofern dem Auftragnehmer die Zweckbestimmung der Leistung genannt wurde, umfasst die Gewährleistung des Auftragnehmers auch die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Zweck. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung der Leistung und zur Gewährleistung wird nicht dadurch berührt, dass Winkhaus Teile der Leistung überprüft oder genehmigt. Eine Abnahme wird ausschließlich durch förmliche Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung, nicht aber durch Ingebrauchnahme, Probetrieb oder Bezahlung der Leistung erklärt.

3. Vergütung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringende Leistung eine Vergütung, deren Höhe in der jeweiligen Einzelbestellung vereinbart wird. Vereinbarte Preise sind, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Festpreise. Erfolgt die Vergütung im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nicht zu einem Festpreis, sondern nach entstandenen und belegten Aufwendungen, so gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschlagsumme (Angebot). Anfallende Mehrkosten werden von Winkhaus nur dann übernommen, wenn sie ausdrücklich vorab schriftlich genehmigt worden sind.
- 3.2 Mit der Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers und etwaige Rechteübertragungen abgegolten. Die Vergütung wird nach erfolgter erfolgreicher Abnahme entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.

4. Arbeitsergebnisse / Erfindungen

- 4.1 Alle Ergebnisse, die bei der Erbringung der Leistung erzielt werden, stehen – einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz – mit ihrem Entstehen ausschließlich Winkhaus zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung zu.
- 4.2 Soweit im Hinblick auf das Arbeitnehmererfindungsgesetz erforderlich, wird der Auftragnehmer in geeigneter Form sicherstellen, dass Erfindungen unverzüglich auf Winkhaus übergehen.
- 4.3 Winkhaus kann etwaige in den Arbeitsergebnissen enthaltene Erfindungen nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Schutzrecht anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterverfolgen oder fallenlassen.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Auftragnehmer wird alle aufgrund dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnisse sowie alle von Winkhaus aufgrund dieses Vertrages erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art Dritten gegenüber geheim halten, und zwar auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekanntgeworden sind oder Winkhaus schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird die erbrachte Leistung oder wesentliche Teile von ihr – soweit sie nicht zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören – bis 5 Jahre nach Erbringung der Leistung nicht in gleicher Weise oder auf der gleichen Grundlage für Dritte erbringen.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird alle nach Lage der Umstände erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit treffen, wie etwa passwortgeschützten Zugriff, Aufbewahrung von Unterlagen, Mustern, Datenträgern unter sicherem Verschluss, sachliche und räumliche Trennung von anderen Aktivitäten. Von Winkhaus überlassene und für Winkhaus erstellte CAD-Daten oder sonstige maschinell gespeicherten Informationen sind auf Anforderung oder nach Beendigung des Auftrages zu löschen.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Münster, Westfalen. Winkhaus behält sich jedoch das Recht vor, an dem Firmen- oder Wohnsitz des Auftragnehmers zu klagen.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr (CISG) Anwendung.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll der übrige Inhalt dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden. An Stelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke dieser Vereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit konstitutiv der Schriftform, soweit nicht weitergehende Form-erfordernisse notwendig sind und (kumulativ) der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung.